

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 72/12 B

L 6 R 244/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 R 248/10 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Beschluss vom 9.1.2012 einen Anspruch des Klägers auf Zuordnung der von ihm von November 1980 bis November 1989 in Polen als Bergmann zurückgelegten Beschäftigungszeiten zur Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI in dem festgestellten Versicherungsverlauf (anstelle der von der Beklagten dort berücksichtigten Qualifikationsgruppe 4) verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss einen Verfahrensmangel sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 18.4.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder einen Verfahrensmangel noch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache formgerecht bezeichnet bzw. dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl. 2011, Kap IX RdNr 202 ff.). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Er rügt zwar, das LSG habe den Grundsatz der Amtsermittlung verletzt, weil es sich allein auf die in der deutschen Übersetzung einer Qualifikationsbescheinigung des polnischen Steinkohlebergwerks vom November 1980 verwendete Bezeichnung "Schießbergmann" für den von ihm ausgeübten Beruf "Gornik Strzałowy" gestützt und es deshalb unterlassen habe, eine Datenbank der Europäischen Union zur Gleichwertigkeit dieses regulierten Berufs nach der Richtlinie 2005/36/EG heranzuziehen, aus der sich die zutreffende Übersetzung "Schussmeister" ergebe. Er benennt jedoch keinen von ihm gegenüber dem LSG vorgebrachten Beweisantrag zur Durchführung weiterer Sachverhaltsaufklärung, wie dies die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG nach der gesetzlichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG zwingend voraussetzt.



Letztlich beanstandet er mit seinem Vorhalt im Kern die Richtigkeit der vom LSG vorgenommenen Beweiswürdigung; dies kann jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden.

6 2. Der Kläger hat auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt.

7 Hierzu muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).

8 Das Vorbringen des Klägers vermag diese Erfordernisse nicht zu erfüllen:

9 a) Soweit er die Frage aufwirft,

"ob im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes das erkennende Gericht auf frei zugängliche Datenbanken wie die hier in Rede stehende Datenbank Europa Binnenmarkt Reglementierte Berufe auch ohne entsprechenden Vortrag einer der Parteien zugreifen muss, wenn gegen <gemeint wohl: die im> Herkunftsland zutreffende Berufsbezeichnung in der dort verwendeten Sprache im Rahmen des Klagevortrages in das Verfahren eingeführt wird und der Beruf, der zu beurteilen ist, zu den reglementierten Berufen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG gehört",

handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmt bezeichneten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht. Denn die Frage lässt schon nicht erkennen, welches Tatbestandsmerkmal welcher Norm der weiteren Auslegung bedarf. Zudem kann der Kläger die gesetzliche Beschränkung von Verfahrensrügen in Bezug auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG) nicht dadurch umgehen, dass er sie in die Gestalt einer Grundsatzrüge kleidet. Jedenfalls fehlen auch Ausführungen dazu, weshalb die genannte Frage weiterer oberstgerichtlicher Klärung bedarf; der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass die von ihm aufgeworfene Frage noch nicht geklärt sei.



- 10 b) Die Frage,
"inwiefern Entscheidungen, die hinsichtlich der Verweisbarkeit im Rahmen des Mehrstufenschemas durch das Bundessozialgericht getroffen worden sind, Bindungswirkung für Fragen des Rentenrechts haben",
- hält der Kläger vor dem Hintergrund, dass das BSG im Urteil vom 13.3.1985 (5a RKn 11/83 - SozR 2600 § 46 Nr 15) die Tätigkeit eines Schießmeisters im Sinne des Mehrstufenschemas als besonders hoch qualifizierte Facharbeitertätigkeit und als einer Meistertätigkeit vergleichbar angesehen habe, für grundsätzlich bedeutsam. Auch insoweit lässt er jedoch im Dunkeln, welche Vorschrift des Bundesrechts vom BSG im Rahmen eines Revisionsverfahrens näher auszulegen wäre und inwiefern unter Berücksichtigung bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung dazu noch zusätzlicher Klärungsbedarf besteht.
- 11 Soweit er mit dem Abstellen auf die "Bindungswirkung" der genannten BSG-Entscheidung der Sache nach den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend machen will, hat er die dafür zu beachtenden Darlegungsanforderungen ebenfalls nicht erfüllt. Er entnimmt dem BSG-Urteil den Rechtssatz, die Tätigkeit eines Schießmeisters sei eine der Meistertätigkeit vergleichbare Tätigkeit. Ob dies zutrifft, braucht hier nicht weiter geklärt zu werden (*s aber die Ausführungen in BSG SozR 2600 § 46 Nr 15 S 37 letzter Abs = Juris RdNr 11*). Denn er stellt diesem Rechtssatz keinen davon abweichenden, im Grundsätzlichen widersprechenden Rechtssatz aus der angefochtenen LSG-Entscheidung gegenüber. Sein Vortrag erschöpft sich vielmehr darin, dass dann, wenn man den (angeblichen) Rechtssatz aus dem BSG-Urteil zugrunde lege, seine Klage erfolgreich sein müsse. Die darin liegende Behauptung, das LSG habe den Einzelfall falsch entschieden, reicht jedoch nicht aus, um den Zulassungsgrund einer Rechtsprechungsabweichung darzutun.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

